

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16. Juni 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Straubenhardt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.09.1992 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Straubenhardt, 16.06.2021

Helge Viehweg
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung-

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
1	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung	15,00 €/ZE
2	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</u>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,50 €
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	
	- Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privater Schriftstücke mit der Unterschrift	
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	
	a) für die jeweils erste Ausfertigung	3,00 €
	b) für jede weitere Ausfertigung	0,50 €
2.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	11,00 €
2.4	Anliegerbescheinigung	21,50 €
3	<u>Fotokopien und Ausdrücke (Scannen und Faxen) oder Emails</u>	
	a) für die erste Seite	2,00 €
	b) für jede weitere Seite	0,50 €
4	<u>Melderecht</u>	
4.1.1	Auskünfte aus dem Melderegister einfache Auskunft	10,00 €
4.1.2	Auskünfte aus dem Melderegister erweiterte Auskunft	12,50 €
4.1.3	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung	43,00 €
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	7,50 €
4.3	Lebensbescheinigung	4,00 €
4.4.1	Einfache Meldebescheinigung	7,50 €
4.4.2	Erweiterte Meldebescheinigung	7,50 €
4.4.3	Internationale Meldebescheinigung	10,00 €
5	<u>Fischereischein</u>	
5.1	Jugendfischereischein	12,50 €
5.2	Fischereischein (1 Jahr / 5 Jahre / 10 Jahre)	21,50 €
5.3	Verlängerung Fischereischein (1 Jahr / 5 Jahre/ 10 Jahre)	12,50 €

6	<u>Fundsachen</u>	
	a) bei Sachen bis zu 50,00 € Wert	2,50 €
	b) bei Sachen über 50,00 € Wert	21,50 €
	c) bei Tieren (zzgl. Kosten Dritter für die Unterbringung, etc.)	21,50 €
7	<u>Ausstellung eines Leichenpasses</u>	16,00 €
8	<u>Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</u>	32,00 €
9	<u>Gewerberecht</u>	
9.1	Gewerbeanmeldung	25,50 €
9.2	Gewerbeummeldung	17,00 €
9.3	Gewerbeabmeldung	10,00 €
9.4.1	Gewerberegisterauskunft einfach	10,00 €
9.4.2	Gewerberegisterauskunft erweitert	12,50 €
9.5	Gewerbebestätigung	10,00 €
9.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO), zzgl. je Spielgerät	13,50 €/ZE 150,00 €
9.7	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	82,50 €
9.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	13,50 €/ZE
9.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	13,50 €/ZE
9.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	13,50 €/ZE
9.11	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	13,50 €/ZE
9.12	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	13,50 €/ZE
9.13	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	13,50 €/ZE
9.14	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	13,50 €/ZE
10	<u>Gaststättenrecht</u>	
10.1	Gestattungen	
	1. Tag: Je 500 m ² Veranstaltungsfläche	27,50 €
	2. – 4. Tag (unabhängig der Veranstaltungsfläche)	27,50 € je Tag
10.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	13,50 €/ZE
11	<u>Baurecht</u>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	

	a) Kaufpreis bis 5.000,00 €	53,50 €
	b) Kaufpreis bis 500.000,00 €	80,00 €
	c) Kaufpreis über 500.000,00 €	107,00 €
11.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	26,00 €
11.3	Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO), je Nachbar	13,00 €
11.4	Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlage	
	a) Wohngebäude	87,50 €
	b) Gewerbeanlagen	175,50 €
11.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	17,50 €
11.6	Einfache Auskünfte aus Flächennutzungs-/Bebauungsplänen	13,00 €
12	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,50 €/ZE
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	26,50 €
	zzgl. je Plakat	1,00 €
13	<u>Polizei- und Ordnungsrecht</u>	
13.1	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	13,50 €/ZE
13.2	Entfernung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	54,00 €
13.3	Sonstige öffentliche Leistung im Polizeirecht	13,50 €/ZE